

AG_STRAFGERICHT SBK.2023.152 vom 29. Juni 2023

Ag Strafgericht, 2023-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.152

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.152 du 29 juin 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.152 del 29 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO können Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung durch Strafverfolgungsbe- hörden mit Beschwerde gerügt werden. Beschwerdeausschlussgründe ge- mäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Auf die (i.S.v. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) formgerecht erhobene Rechtsverzögerungsbe- schwerde, die gemäss Art. 396 Abs. 2 StPO an keine Frist gebunden ist, ist folglich einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bringt in der Sache im Wesentlichen vor, Grundlage des Strafverfahrens bilde ein Arbeitsunfall vom 13. Oktober 2021. Dabei sei es auf dem Gelände der C. AG [...] an der X-Strasse in Q. zu einem Unfall mit Todesfolge für einen Mitarbeiter gekommen. Infolge Verdachts einer strafrechtlich relevanten pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit sei gegen den Be- schwerdeführer eine Strafuntersuchung wegen fahrlässiger Tötung eröffnet worden. Die Kantonspolizei Aargau habe sehr effizient und zielgerichtet re- agiert und bereits am 13. und 14. Oktober 2021 drei Einvernahmen durch- geführt. Weitere vier delegierte Einvernahmen hätten am 20. Dezember 2021 stattgefunden. Der Beschwerdeführer habe daraufhin am 22. Dezem- ber 2021 die Einstellung des Verfahrens verlangt. Eine Reaktion darauf sei bis heute unterblieben. Seit der letzten Einvernahme am 8. Februar 2022 ruhe das Verfahren. Der Beschwerdeführer habe sich am 21. September und am 5. Oktober 2022 telefonisch nach dem Stand der Dinge erkundigt. Es sei ihm bestätigt worden, dass seit dem 8. Februar 2022 keine weiteren Verfahrensschritte erfolgt seien. Voraussichtlich solle noch im November 2022 die Schlusseinvernahme des Beschwerdeführers erfolgen. Nachdem dieser Termin verstrichen sei, habe sich der Beschwerdeführer mehrfach telefonisch an die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm gewendet. Dies auch deshalb, weil er mittlerweile vor einer Tätigkeit im Sicherheitsbereich stehe und der Vermerk einer laufenden Strafuntersuchung dabei ein entspre- chendes Hindernis darstelle. Weil die telefonischen Interventionen nicht ge- fruchtet hätten, habe er am 1. März 2023 und am 12. April 2023 schriftlich nachgefragt. Wiederum sei keine Reaktion erfolgt.

- 4 -

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führt in der Beschwerdeantwort im Wesentlichen aus, es sei nachvollziehbar, dass jede Partei im Rahmen ei- nes Strafverfahrens ihren Fall als den wichtigsten erachte. Nicht gänzlich von der Hand zu weisen sei, dass das Strafverfahren schon eine gewisse Weile andauere, was insbesondere auf die umfangreichen Beweiserhebun- gen zurückzuführen sei. Es liege in der Natur der Sache,

dass die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm bei notorisch knappen Ressourcen bei der Ab-
arbeitung ihrer Fälle zwangsläufig Prioritäten setzen müsse. Haftfälle seien von Gesetzes
wegen zu priorisieren. Dies sei auch der Grund, weshalb seit Eingang des Polizeirapports
bei der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm am

E. 2.3

In der Stellungnahme vom 8. Juni 2023 bringt der Beschwerdeführer vor, die
Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führe aus, dass die Dauer des Straf-
verfahrens auf die "umfangreichen Beweiserhebungen" zurückzuführen sei. Seit dem 8. Februar 2022 habe
aber keine einzige Beweiserhebung mehr stattgefunden. Die Staatsanwaltschaft
Zofingen-Kulm halte fest, dass sie noch diesen Monat ein Gutachten in Auftrag geben
wolle. Damit belege sie in ultimativer Form die eingetretene massive Rechtsverzögerung.
Dieses Gutachten hätte schon lange in Auftrag gegeben werden können und müssen und
nicht erst 16 Monate nach der letzten Beweiserhebung.

E. 3

Mai 2022 das Verfahren noch nicht zur Anklage gebracht worden sei. Gesamthaft
betrachtet liege daher gerade noch keine Rechtsverzögerung vor. Die Staatsanwaltschaft
Zofingen-Kulm sei bemüht, das Strafverfahren so rasch als möglich zur Anklage zu
bringen. Hierfür werde sie noch diesen Monat zunächst ein Gutachten in Auftrag geben, das
Aufschluss darüber gebe, ob insbesondere der Werkplatz gesetzeskonform und die
Betriebsorganisation zweckmässig gewesen seien. Anschliessend werde mindes-
tens der Beschwerdeführer abschliessend einzuvernehmen sein.

E. 3.1

Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV gehören der ausdrückliche
Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der
Rechtsverzögerung. Sie gelten in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle
Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Für den Bereich des Strafrechts wird
das Beschleunigungsgebot in Art. 5 StPO konkretisiert. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen
die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne
unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Nach der bundesgerichtlichen
Rechtsprechung wird der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist missachtet,
wenn die Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen
Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich
die Dauer unter den kon-

- 5 - kreten Umständen als angemessen erweist (in der Regel in einer Gesamt-
betrachtung). Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere
Entscheidungen erfordern oder längere Behandlungsprioritäten erlauben. Zu berücksichtigen
sind der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen,
das Verhalten der Parteien und der Behörden (z.B. unnötige Massnahmen oder
Liegenlassen des Falls) sowie die Zumutbarkeit für die Parteien, wobei Anspruch auf Ver-
fahrensbeschleunigung primär beschuldigte Personen, in etwas geringem Mass aber
auch die übrigen Verfahrensbeteiligten wie die Privatklageschaft haben. Eine
Rechtsverzögerung liegt insbesondere vor, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere
Monate hinweg untätig gewesen ist und das Verfahren respektive der Verfahrensabschnitt
innert wesentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen werden können. Dass das Verfahren
zwischen gewissen Prozessabschnitten zeitweise ruht oder dass einzelne

Verfahrenshandlungen auch früher hätten erfolgen können, begründet für sich alleine hingegen noch keine Rechtswidrigkeit. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung steht der Staatsanwaltschaft bei der zeitlichen Priorisierung und Verfahrensbeschleunigung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Urteil des Bundesgerichts 1B_441/2019 vom 23. März 2020 E. 2.1. mit Hinweisen). Nach konstanter Rechtsprechung vermögen Geschäftslast und Personal-mangel bzw. chronische Überlastung und strukturelle Mängel eine Verletzung des Beschleunigungsgebots bzw. die Durchbrechung von Verfassungsrecht nicht zu rechtfertigen, weil es Aufgabe des Staates ist, den Anspruch auf Rechtsschutz zu gewährleisten (Urteile des Bundesgerichts 5A.36/2005 vom 18. April 2006 E. 2.3. und 1B_208/2012 vom 22. Juni 2012 E. 3., je mit Hinweisen).

E. 3.2

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Strafuntersuchung seit der Einvernahme von D. am 8. Februar 2022 ruht, d.h. dass seit damals keine weiteren Untersuchungshandlungen stattgefunden haben. Ausgehend davon, dass die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm wie von ihr in der Beschwerdeantwort vorgebracht noch im Juni 2023 ein Gutachten in Auftrag geben will, liegt somit eine Untätigkeit von knapp 17 Monaten bzw. – bezeichnet man die Erstellung des Polizeirapports, welcher am 3. Mai 2022 bei der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm einging, nicht als Untätigkeit – von rund 14 Monaten, vor. Die von der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm hierfür angegebenen Gründe (E. 2.2 hievore) rechtfertigen nach der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Verzögerung nicht. Wohl trifft es zu, dass es Verfahren gab und geben wird, welche aufgrund ihrer Schwere und Bedeutung zu priorisieren waren bzw. sind. Wenngleich der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm diesbezüglich ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt (E. 3.1 hievore), lässt sich das Ruhenlassen der vorliegenden Strafsache während mehr als einem Jahr dennoch nicht damit erklären

- 6 - bzw. entschuldigen. Der geltend gemachte Personalmangel rechtfertigt die Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ebenfalls nicht. Der Aktenumfang ist im vorliegenden Fall überschaubar und die Sachlage auch nicht überdurchschnittlich komplex, was sich auch daran zeigt, dass der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm bereits im Rahmen der Beschwerdeantwort zusammenfassende materielle Ausführungen zur Strafsache möglich waren. Soweit die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Dauer der Strafuntersuchung mit den umfangreichen Beweiserhebungen begründen will, ist dies nicht nachvollziehbar, da während mehr als einem Jahr eben gerade keine Beweiserhebung stattgefunden hat. Die Untätigkeit von mehr als einem Jahr rechtfertigt sich vorliegend deshalb in keiner Weise. Dies umso weniger, nachdem die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm offenbar erst jetzt, d.h. nach über einem Jahr der Untätigkeit, festgestellt hat, für die Beurteilung des Sachverhalts weitere Beweiserhebungen, insbesondere ein Gutachten, zu benötigen. Ein Verfahrensabschluss ist somit weiterhin nicht in Sicht. Die Rüge der Verletzung des Beschleunigungsgebots bzw. der Rechtsverzögerung erweist sich damit als berechtigt.

E. 3.3

Die Beschwerde ist demnach insoweit gutzuheissen, als festzustellen ist, dass eine Rechtsverzögerung stattgefunden hat. Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm ist zudem anzuweisen, die Strafuntersuchung ohne unbegründete Verzögerung weiterzuführen und beförderlich zum Abschluss zu bringen. Indes ist davon abzusehen, der Staatsanwaltschaft

Zofingen-Kulm verbindlich eine Frist für den Verfahrensabschluss anzusetzen, zumal sich dieser Zeitpunkt derzeit aufgrund des noch zu erstellenden Gutachtens und der nach Erstattung des Gutachtens allfällig noch notwendigen Beweiserhebungen (Einvernahmen) nicht zuverlässig abschätzen lässt.

E. 4

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist zudem für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Gemäss § 9 Abs. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (AnwT; SAR 291.150) bemisst sich in Strafsachen die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts. Gemäss § 9 Abs. 2bis AnwT beträgt der Stundenansatz in der Regel Fr. 220.00 und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 180.00 reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 250.00 erhöht werden. Für das Führen des Beschwerdeverfahrens mit Verfassen der Rechtsverzögerungsbeschwerde und der Stellungnahme vom 8. Juni 2023 erscheint ein zeitlicher Aufwand von total 4 Stunden, welcher aufgrund der geringen

- 7 - Komplexität mit Fr. 200.00 pro Stunde zu entschädigen ist, angemessen. In zusätzlicher Berücksichtigung einer Auslagenpauschale von praxisgemäss 3 % sowie der Mehrwertsteuer (7.7 %) beläuft sich der angemessene Gesamtaufwand auf (gerundet) Fr. 890.00. Die Beschwerdekammer entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.